

► Datenschutz im Internet

Recht auf Vergessen gilt bei verlinkten Daten nicht generell

| Hintergrund eines „spektakulären“ Falls war die gegen Google Amerika gerichtete Klage des Geschäftsführers eines Regionalverbands mit einem Finanzdefizit von ca. 1 Mio. Euro. Darüber hatte die Presse berichtet – einschließlich der Tatsache, dass der Geschäftsführer während der Schieflage zeitweise aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst war. Der Kläger wollte, dass Google bei Eingabe seines Namens die Anzeige der Internet-Adressen unterlässt, die zu den Presseberichten führen. Die Richter des Oberlandesgerichts Frankfurt verneinten einen Lösungsgrund nach Art. 17 Abs. 1, Abs. 3a DS-GVO: Es habe ein erhebliches öffentliches Interesse an der gesamten Berichterstattung bestanden (Urteil vom 06.09.2018, Az. 16 U 193/17, www.dejure.org, Revision zugelassen). |

PRAXISTIPP | Grundsätzlich ist zwischen Daten, die immer sensibel sind, und Daten, die nur im Einzelfall sensibel sind, zu unterscheiden. Zur ersteren Gruppe gehören nach der DS-GVO gesundheitsbezogene Informationen, z. B. „Der Patient befindet sich (seit Längerem) in zahnmedizinischer Versorgung.“ oder „Der Patient ist nach zahnmedizinischer Behandlung dienstunfähig.“

Nach Art. 17 Abs. 1 DS-GVO hat der Patient unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, dass ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Da Art. 4 Nr. 2 DS-GVO zwar zwischen Löschen und Vernichten unterscheidet (aber „Löschen“ nicht definiert), gilt nach dem OLG: Ein Löschen setzt nicht zwingend eine Datenvernichtung voraus, sondern besteht grundsätzlich in der Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten. So wäre z. B. auch das Entfernen von Internet-Adressen aus Google-Treffer-Listen von Art. 17 DS-GVO umfasst – die Websites mit den Informationen selbst blieben aber erhalten. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger den Prozess verloren, weil dem Interesse der Öffentlichkeit der Vorrang eingeräumt wurde.

(von Rechtsanwalt Dr. Tim Oehler, Wallenhorst, www.rechtsanwalt-oehler.de)

► Datenschutz und Soziale Medien

Praxisinhaber und Facebook haften für Fanpage gemeinsam

| Der Fanpage-Betreiber kann die Kriterien festlegen, nach denen Statistiken über die Besuche auf seiner Fanpage erstellt werden. So erhält er Profile über die Besucher seiner Seite. Erst durch den Betrieb der Fanpage kann Facebook überhaupt die Personendaten beziehen und die Statistiken erstellen. Der Europäische Gerichtshof sieht deshalb sowohl den Betreiber der Fanpage als auch Facebook als „gemeinsame Verantwortliche“ i. S. v. Art. 26 DS-GVO (Urteil vom 05.06.2018, Az. C-210/16, www.dejure.org). |

PRAXISTIPP | Ein Zahnarzt mit Fanpage muss mit Facebook regeln, wer (Praxis oder Facebook) den Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO nachkommt (Art. 26 DS-GVO). Facebook stellt unter www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum zwar eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zur Verfügung. Es ist Zahnärzten mit Facebook-Seite, Instagram, Twitter usw. aber unbedingt zu empfehlen, auf die eigene Datenschutzerklärung hinzuweisen.

(von Rechtsanwalt Dr. Tim Oehler, Wallenhorst, www.rechtsanwalt-oehler.de)



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
www.dejure.org

Links sind nur
bei besonderem
Interesse zu
entfernen



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter
www.dejure.org

Unbedingt auf eigene
Datenschutzerklärung
hinweisen